

Information betreffend Teilliquidationen 2021

Das Wichtigste in Kürze

- Im Geschäftsjahr 2021 (Stand 30. September) sind zwei Teilliquidationen aufgrund einer Betriebsübertragung sowie der Auflösung einer Anschlussvereinbarung zu verzeichnen.
- Aufgrund des noch fehlenden Übernahmevertrags mit einer der beiden übernehmenden Vorsorgeeinrichtungen kann aktuell nur eine Teilliquidation eingeleitet werden; Informationen zur zweiten Teilliquidation folgen.
- Der Stiftungsrat entschied, den massgebenden Stichtag für die Teilliquidationen auf den 31. Dezember 2020 festzulegen.
- Basierend auf der Teilliquidationsbilanz des Experten für berufliche Vorsorge werden für die hiermit eingeleitete Teilliquidation technische Rückstellungen in Höhe von CHF 38'825 sowie CHF 51'488 an Wertschwankungsreserven an die neue Vorsorgeeinrichtung der unfreiwillig aus der Pensionskasse Post ausgetretenen Versicherten überwiesen.
- Gegen den Vollzug der Teilliquidation haben sämtliche aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen die Möglichkeit, die für die Teilliquidation relevanten Unterlagen einzusehen und dem Stiftungsrat der Pensionskasse Post Beanstandungen zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.

Einleitung

Mittels vorliegender Information orientiert die Pensionskasse Post (PK Post) gemäss Art. 11 Abs. 1 Teilliquidationsreglement über den Tatbestand einer Teilliquidation im Geschäftsjahr 2021. Aufgezeigt werden im Folgenden einige für das Verständnis der Teilliquidation relevante Informationen, die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation, die Berechnungen, Details zu der Teilliquidation sowie die Rechtsmittelbelehrung.

Anschlussvereinbarung

Die PK Post versichert die Arbeitnehmenden der Schweizerischen Post AG sowie ihr nahestehender Unternehmen. Mit jedem dieser verschiedenen Arbeitgeber schliesst die PK Post eine Anschlussvereinbarung ab. Jeder vertraglich an die PK Post gebundene Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmenden stellt einen Anschluss und somit ein definiertes Kollektiv dar. Die PK Post ist eine Gemeinschaftsstiftung. Unter dieser Rechtsform werden die Anschlüsse buchhalterisch nicht getrennt geführt. Sowohl die Rechnungslegung als auch die Vermögensverwaltung erfolgen gesamtheitlich über sämtliche Anschlüsse.

Massgebende Bilanzpositionen

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Positionen der Bilanz der PK Post setzten sich zusammen aus den Vorsorgekapitalien der aktiv Versicherten und Rentenbezügern, den technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve sowie der freien Mittel. Diese Positionen werden über die gemeinschaftlichen Vermögensanlagen gedeckt.

Die Vorsorgekapitalien entsprechen der Summe sämtlicher Spar- und Deckungskapitalien der aktiv Versicherten und Rentenbezügern. Gebildet werden diese durch die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleisteten Sparbeiträge sowie der jährlichen Verzinsung.

Die technischen Rückstellungen dienen der Vorfinanzierung bereits bekannter, zu einem späteren Zeitpunkt entstehender Verpflichtungen; ein Beispiel ist die Vorfinanzierung erwarteter Kosten bei einer künftigen Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen.

Die Wertschwankungsreserve, welche erst nach der vollen Finanzierung der Vorsorgekapitalien sowie der technischen Rückstellungen gebildet werden kann, dient dazu, Schwankungen an den Kapitalmärkten abzufedern. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve bei der PK Post liegt aktuell bei 18% der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

Das die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve übersteigende Vermögen bildet die Position der freien Mittel.

Grundsatz

Der Umstand, dass das Sparkapital jedes einzelnen Versicherten zur Bildung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve sowie allfälliger freier Mittel einen Anteil über die auf der gesamten Vermögensanlage erzielten Erträge beisteuert, liegt dem Konzept der Teilliquidation zu Grunde.

Teilliquidation

Der Gesetzgeber regelt in den Art. 53b und 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die Voraussetzungen und das Verfahren betreffend die Teilliquidation und überträgt der Vorsorgeeinrichtung die Erstellung eines Teilliquidationsreglements.

Basierend auf diesen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt, wenn:

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- eine Unternehmung restrukturiert wird;
- die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.

Die detaillierten Regelungen betreffend die Voraussetzungen finden sich im Teilliquidationsreglement der PK Post, publiziert unter www.pkpost.ch / Downloads.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft, eine Restrukturierung oder die Auflösung einer Anschlussvereinbarung haben zur Folge, dass die davon betroffenen aktiv Versicherten unfreiwillig aus der PK Post austreten müssen. In der Regel erfolgt anschliessend ein Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Solche Übertritte können individuell – die unfreiwillig Austretenden haben unterschiedliche neue Arbeitgeber und somit unterschiedliche neue Vorsorgeeinrichtungen – oder kollektiv erfolgen. Bei einem kollektiven Übertritt wechseln mehrere unfreiwillig Austretende zu demselben neuen Arbeitgeber und demzufolge in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung.

Bei einem individuellen Übertritt werden ausschliesslich anteilmässig freie Mittel, sofern solche vorhanden sind, an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Bei einem kollektiven Übertritt werden zudem anteilmässig technische Rückstellungen sowie Wertschwankungsreserven mit übertragen.

Besteht bei der PK Post am Stichtag der Teilliquidation eine Unterdeckung, so werden die Austrittsleistungen der unfreiwillig austretenden Versicherten entsprechend gekürzt, ausser, der bisherige Arbeitgeber finanziert den Differenzbetrag.

Berechnungen und Information

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, beschliesst der Stiftungsrat (SR) der PK Post deren Durchführung und legt den Zeitpunkt, den massgebenden Zeitrahmen sowie den Abgangsbestand fest.

Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt im Auftrag des SR eine Teilliquidationsbilanz, anhand welcher die anteilmässig zu übertragenden Mittel hervorgehen.

Der SR informiert die von einer Teilliquidation betroffenen Versicherten schriftlich. Alle weiteren Versicherten der PK Post werden mittels einer Mitteilung auf der Homepage informiert. Die Teilliquidation wird durchgeführt, sofern keine Beschwerden beim SR eingereicht oder diese letztinstanzlich abgewiesen wurden (siehe Rechtsmittelbelehrung).

Teilliquidation 2021 (Stichtag für die Teilliquidationen: 31. Dezember 2020)

PostAuto-Unternehmer Faucherre Transports AG: Anschlussvereinbarung mit der PK Post aufgelöst. Kollektiver Übertritt von 3 aktiv Versicherten zur Retraites Populaires. Kollektiv übertragene Mittel:

- **CHF 38'825** anteilmässige technische Rückstellungen;
- **CHF 51'488** anteilmässige Wertschwankungsreserve.

Die Retraites Populaires wird die kollektiv zu übertragenden Mittel den kollektiv übergetretenen aktiv versicherten Personen versicherungstechnisch anteilmässig gutschreiben.

Die Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge betreffend die Übertragung von anteilmässigen technischen Rückstellungen sowie der anteilmässigen Wertschwankungsreserve folgen strikt dem Grundsatz der Gleichbehandlung des aus der PK Post austretenden und des verbleibenden Versichertenkollektivs.

Rechtsmittelbelehrung

Sämtliche Destinatäre der PK Post haben innerhalb 30 Tagen ab dieser Publikation die Möglichkeit (auf Voranmeldung) die massgebende kaufmännische Bilanz, die Teilliquidationsbilanz sowie weitere relevante Unterlagen am Sitz der PK Post einzusehen, soweit dem keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen. Beanstandungen sind innerhalb dieser 30 Tage dem SR zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.

Ab Erhalt der Stellungnahme des SR kann diese innerhalb von 30 Tagen bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA zur Überprüfung eingereicht werden. Die BBSA erlässt daraufhin eine Verfügung.

Gegen die Verfügung der BBSA kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden.

- Publikationsdatum: 15. Dezember 2021
- Ablauf Beschwerdefrist: 17. Januar 2022

Bern, 15. Dezember 2021